

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 9.** —

(Nr. 2252.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 16. Januar 1842. in Betreff der Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr.

Ich übergebe dem Kriegsministerium die beifolgenden Bestimmungen wegen Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr, mit dem Auftrage, solche der Armee bekannt zu machen, und zur Ausführung derselben das Weitere zu verfügen. Dem Staatsministerium habe Ich dieserhalb das Nöthige zugehen lassen.

Berlin, den 16. Januar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Mit Wohlgefallen habe Ich das achtungswerthe Bestreben der Landwehr, sich fortdauernd ihrem Zwecke angemessen auszubilden, bemerkt und daher beschloffen, forthin jedem Wehrmanne, nachdem er seine Dienstpflichten erfüllt hat, als eine bleibende Erinnerung eine äußere Auszeichnung nach folgenden Bestimmungen zu verleihen:

- 1) Diese Auszeichnung besteht in einem kornblauen Bande, in welchem mit gelber Seide Mein Namenszug (F. W. IV.) eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust gleich wie die Dienstauszeichnung des stehenden Heeres getragen.
- 2) Sie ist für Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner gleich.
- 3) Den Anspruch darauf hat Derjenige, welcher nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht im stehenden Heere, in beiden Aufgeböten der Landwehr die ihm obliegenden Pflichten vorwurfsfrei erfüllt. (S. §. 7.)

Jahrgang 1842. (Nr. 2252.)

15

4) Die

(Ausgegeben zu Berlin am 29. März 1842.)

- 4) Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt in der Regel bei der Entlassung aus dem zweiten Aufgebot zum Landsturm im Herbst jeden Jahres und fängt mit Denjenigen an, welche im Herbst 1842. austreten. Das bei dem Uebertritt aus dem ersten Aufgebot erhaltene Zeugniß des Wohlverhaltens giebt dem austretenden Unteroffizier und Wehrmann das Recht, sich mit dieser Bescheinigung bei dem Bataillons-Kommandeur seines Bezirks zur Erlangung der Auszeichnung zu melden.
- 5) Bei den Offizieren ist es erforderlich, daß sie ihre Dienstpflichten in allen gedachten Stadien (S. §. 3.) überhaupt vorwurfsfrei erfüllt, und insbesondere den Uebungen, zu denen sie beordert worden, so wie dem Scheibenschiefen und Kontroll-Versammlungen mit Eifer beigewohnt haben, auch niemals kriegsrechtlich bestraft worden sind.
- 6) Die Listen der berechtigten Offiziere werden unter Beifügung der, von den Brigade-Kommandeuren zu bestätigenden Zeugnisse der Bataillons-Kommandeure über das Wohlverhalten auf dem geordneten Dienstwege an das Kriegsministerium eingereicht, welches sie prüft, und Mir zur Bestätigung vorlegt. Diejenigen Offiziere, die auch nach zurückgelegter Dienstpflicht aus ehrenvollem Antriebe noch in der Landwehr bleiben wollen, sollen dabei Mir besonders namhaft gemacht werden.
- 7) Der Unteroffizier und Wehrmann, welcher auf die Dienstauszeichnung Anspruch macht, muß die Uebungen, zu welchen er einberufen wurde, mitgemacht, und im Fall er diese zu versäumen gezwungen war, durch ein freiwilliges Einkommen nachgeholt, ebenso bei den Schießübungen und Kontroll-Versammlungen seine Pflichten vorwurfsfrei erfüllt, auch während seiner Dienstzeit keine durch Kriegs- oder Standrecht erkannte Strafe erlitten haben, und nicht in der zweiten Klasse des Soldatenstandes stehen. Bei dem Uebertritt ins zweite Aufgebot muß über das Obige zur Begründung des künftigen Anspruchs, in einem auszustellenden Führungszeugniß das Nöthige bemerkt werden.
- 8) Die Listen der, nach diesen Bedingungen zur Dienstauszeichnung sich eignenden Unteroffiziere und Wehrmänner, werden von dem Bataillons-Kommandeur zusammengestellt, und dem Brigade-Kommandeur zur Prüfung und eventuellen Bestätigung vorgelegt. Auf Grund derselben wird die summarische Nachweisung des Bedarfs an Auszeichnungen durch die Zwischenbehörden dem Allgemeinen Kriegsdepartement eingefandt, welches dagegen die erforderlichen Auszeichnungen jedem Armee-Corps zuzenden wird. Verloren gegangene Auszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln wieder anschaffen.

9) Wenn

- 9) Wenn Offiziere oder Unteroffiziere der Landwehr sich durch ihre Thätigkeit bei den Schießübungen oder sonstigen Eifer in den Bezirken auszeichnen, so können dieselben als eine ehrenvolle Ausnahme auch dann schon zur Dienstauszeichnung in Vorschlag gebracht werden, wenn sie die Dienstjahre des ersten Aufgebots zurücklegten.
- 10) Die Besizzeugnisse für Unteroffiziere und Gemeine werden von den Par-tailons-Kommandeuren, die für die Offiziere aber von dem Kriegsmi-nister vollzogen.
- 11) Die über den Verlust der übrigen Ehrenzeichen bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei Vergehen, finden auch auf die in Rede stehende Aus-zeichnung Anwendung.

Indem Ich diesen Beweis des Wohlwollens der Landwehr hiermit zu-wende, erwarte Ich, daß die verliehene Auszeichnung für alle neu eintretende Wehrmänner ein ehrenvoller Antrieb seyn wird, mit immer regem Eifer die Pflich-ten ihres Berufes zu erfüllen.

Berlin, den 16. Januar 1842.

Friedrich Wilhelm.

(Nr. 2253.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. D. d. Haag, den 8. Februar 1842.

Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Großherzogthume Luxemburg durch eine nähere Verbindung desselben mit dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836. und 8. Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Eberstadt, — der Herzogthümer Braunschweig und Nassau, und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Kammerherren und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Herrmann Friedrich Reichsgrafen von Wplich und Lottum, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit dem Stern, des Johanniter-Ordens und des eisernen Kreuzes 2ter Klasse, und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg

Allerhöchst Ihren Kammerherren und interimistischen Staats-Kanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Blochausen, Ritter von dem Stern des Großherzoglich Luxemburg:

burgischen Ordens der Eichenkrone, und des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, von welchen Bevollmächtigten, in Gemäßheit der denselben von ihren respektiven Souverainen ertheilten speziellen Instruktionen, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, treten mit Allerhöchst Ihrem Großherzogthume Luxemburg dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König Großherzog, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Großherzogthume über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen des Zollvereins, wie solche in den an das Großherzogthum angrenzenden Preussischen Provinzen gegenwärtig bestehen, oder künftig bestehen werden, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die betreffende oberste Verwaltungsbehörde zu Luxemburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in den an das Großherzogthum angrenzenden Preussischen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, bedürfen der Zustimmung der Großherzoglichen Regierung; diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Vereinsstaaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Großherzogthums Luxemburg an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des Verkehrs zwischen dem gedachten Großherzogthume und dem dasselbe angrenzenden Königlich Preussischen Gebiete in der Verschiedenheit der Abgabe vom Salze und der Besteuerung immerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, ist ferner Folgendes verabredet worden:

(Nr. 2253.)

A. Wes

A. Wegen des Branntweins aus mehligem Substanzen,
und

B. Wegen des Biers:
wollen Seine Majestät der Königin Großherzog die dermalen schon von der Fabrikation dieser Getränke im Großherzogthume zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen.

Was das Branntweinebrennen aus Obst und Trebern und allen sonstigen nicht mehligem Substanzen anlangt, so werden Seine Majestät dasselbe, nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages, einer Steuer unterwerfen, deren Betrag nicht geringer, als die dafür in Preußen bestehende seyn wird.

C. Nicht minder werden Seine Majestät gleichzeitig eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen angenommenen Steuersätzen einführen.

D. Wegen des Salzes ertheilen Seine Majestät die Zusicherung, den Salzdebitspreis während der Dauer des Vertrages nicht unter den Betrag des Salzpreises in Preußen herabzusetzen.

E. Für den Fall, daß im Großherzogthume Tabacksbau betrieben werden und einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, versprechen Seine Majestät die in Preußen bestehende oder eine derselben im Betrage gleichkommende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen zu lassen.

Artikel 5.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Großherzogthume Luxemburg auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die Preussischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jenes, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalt:

- a) der zu den Staatsmonopolen gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und Kalender nach Maaßgabe der Artikel 6. und 7.;
- b) der im Innern der zu dem Zollvereine gehörigen Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Artikels 8. und endlich
- c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Pri-

Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 6.

In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König Großherzog den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

- a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern, in die Vereinsstaaten, ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.
- b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände, aus den zum Vereine nicht gehörenden Ländern, in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nöthig erachtet werden.
- c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten, ist frei.
- d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
- e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesamtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.
- f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen, aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Verein gehörige Länder, versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der beteiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschmückung, verabredet werden.

Artikel 7.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und

und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Befehlen und Debits-Einrichtungen sein **Bewenden** behält, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung.

Artikel 8.

Indem die in dem Gebiete des Zollvereins in **Vertraff** der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die **Hervorbringung** oder **Zubereitung**, theils **unmittelbar** auf den **Verbrauch** gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten vertragsmäßig bestehenden Bestimmungen auch auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung kommen, wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem auf inneren Erzeugnissen haften und auf die im Artikel 4. deshalb getroffenen Verabredungen, zwischen Preußen und dem Großherzogthum gegenseitig von sämtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Großherzogthum hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältnis, wie Preußen rücksichtlich der Preussischen Rheinprovinz, treten.

Artikel 9.

Seine Majestät der König Großherzog treten der zwischen den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft wegen **Besteuerung** des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende **Abgaben**, eben so **Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder**, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für **Rechnung** des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer **Kommune**, geschieht, sollen, sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchauftierten Land- und Heerstraßen, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preussischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828. bestimmte **Chauf-**



Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und auch in dem Großherzogthume Luxemburg nicht überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pfastergeldern sollen auf Chausfirten Strafen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatz gemäß, aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 11.

Seine Majestät der König Großherzog schließen Sich für das Großherzogthum Luxemburg den Verabredungen an, welche zwischen den zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maas- und Gewichts-Systems getroffen worden sind, und treten insbesondere hierdurch der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838. abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention bei, indem Allerhöchstdieselben zugleich erklären, entweder den 14 Thalerfuß oder den 24½ Guldenfuß in dem Großherzogthume Luxemburg als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einfluß derjenigen, welche das Schiffsgeloh treffen (Kognitionengebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht erklären Seine Majestät der König Großherzog, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, Ihr Einverständnis mit dem, in den Artikeln 15. resp. 12. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. März 1833., 12. Mai 1835. und 2. Januar 1836. ausgesprochenen Zwecke, durch weitere Unterhandlung zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Kognitionengebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Vertriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs gedachten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongress-Akten noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen



auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der Kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgedäße überall gleich behandelt werden.

Die theilhaftigen Regierungen behalten sich vor, nach Maafgabe der vorstehenden Grundsätze über alle die Schifffahrt auf der Mosel und, so weit die Schifffahrt derselben solches erfordert, auf der Sauer, erleichternde und befördernde Maafregeln durch eine auf völliger Reziprozität beruhende Uebereinkunft sich weiter zu verständigen.

Artikel 13.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Zähr-, Hafen-, Waage-, Krähnen- und Nieverlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöht, auch überall von den Unterthanen des andern Kontrahirenden Theiles auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder einer zollamtlichen Kontrolle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 14.

Von den Großherzoglich Luxemburgischen Unterthanen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältniß stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus dem Großherzogthum Luxemburg, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Großherzoglichen Unterthanen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämtlichen,
zum

zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehre in dem Großherzogthume Luxemburg gehalten werden.

Artikel 15.

Seine Majestät der König Großherzog treten hierdurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in dem Großherzogthume publiciziren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 16.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Lokalstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen, wie in den übrigen Vereinsstaaten, anzuordnen, zu befehlen und zu instruiren sind, bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog überlassen.

Auch sind die Vereinsstaaten damit einverstanden, daß die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze, so wie die Leitung des Dienstes, einer Zoll-Direktion in Luxemburg übertragen werde.

Da jedoch die Vereinsstaaten ein großes Interesse dabei haben, daß durch die mit der Aufnahme des Großherzogthums in den Verein eintretende Verletzung der Zollgrenze die Sicherheit in der Erhebung der Abgaben nicht gemindert werde, so wollen Seine Majestät der König Großherzog alle Einrichtungen der Verwaltung dergestalt treffen lassen, daß diese durch die Art sowohl ihrer Organisation, als ihrer Handhabung, den Vereinsstaaten eine volle Bürgschaft für die genaue Ausführung der Zollgesetze gewähren. Das Nähere hierüber soll in einer besondern Uebereinkunft verabredet werden.

Artikel 17.

Die Ausführung aller im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen, namentlich derjenigen, welche auf die Einrichtung, Bestimmung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen sich beziehen, ferner die Bildung des Grenzbezirks im Großherzogthume soll in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien, bewirkt werden.

Artikel 18.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in dem Großherzogthume, soweit es ohne Beeinträchtigung

tigung ihrer eigentlichen Dienst-Obliegenheiten geschehen kann, auch mit der Erhebung und Kontrolle Großherzoglich privativer Steuern, imgleichen der Chaussees und Wegegeder zu beauftragen.

Artikel 19.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Großherzogthume Luxemburg begangenen Zollvergehen erfolgt, in sofern dabei nicht ein administratives Verfahren eintritt, von den Großherzoglichen Gerichten.

Artikel 20.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Luxemburgischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog vorbehalten.

Artikel 21.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen nebst dem mit ihm zu einem Zollvereine verbundenen Staaten, und dem Großherzogthume Luxemburg, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 22.

Die beiderseitigen hohen Kontrahenten sind dahin übereingekommen, daß Dieselben sogleich nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sich über denjenigen Grenzverkehr und dessen Sicherung verständigen wollen, welcher zwischen dem Großherzogthum Luxemburg einerseits und dem in Gemäßheit des Traktats vom 19. April 1839. dem Königreiche Belgien verbliebenen Theile des gedachten Großherzogthums andererseits, besteht, während Seine Majestät der König von Preußen außerdem erklären, daß Allerhöchstdieselben die Absicht haben, alles Mögliche zu thun, um, wenn das Königlich Belgische Gesetz vom 6. Juni 1839. etwa aufgehoben werden sollte, die Luxemburger Unterthanen rücksichtlich der ihnen aus einer solchen Aufhebung erwachsenden Nachteile zufrieden zu stellen. Und da Seine Majestät der König Großherzog den Wunsch geäußert haben, daß die Anzahl und die Dauer der Dienstzeit der im Großherzogthume Luxemburg anzustellenden Königlich Preussischen Douanen-Beamten möglichst beschränkt werde, so wollen Seine Majestät der König von Preußen diesem Wunsche entsprechen, insoweit als dies mit dem Dienste und der Organisation des Zollvereins vereinbar ist.

Artikel 23.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. April 1842. zur Ausführung gebracht werden soll, wird bis zum letzten März 1846. festgesetzt.

setzt. Erfolgt spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der anderen Seite, so wird der Vertrag als auf sechs Jahre, und in gleicher Weise stets weiter von sechs zu sechs Jahren verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämtlichen beteiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen, zu Berlin ausgetauscht werden.

So geschehen Haag, den 8. Februar 1842.

Herrmann Friedrich Reichsgraf von Wyllich und Lottum. Frederic Georges Prospère de Blochausen.

(L. S.)

(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages hat Statt gefunden.

(Nr. 2234.) Ministerial-Erklärung über die mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der Freizügigkeit auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen, d. d. den 3. März, bekannt gemacht den 19. März 1842.

Nachdem die Königlich Preussische Regierung mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck dahin übereingekommen ist, die Aufhebung des Abschoßes und Abfahrtsgeldes, welche zufolge des Artikels 18. der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815. und nach Maafgabe der Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817. und 2. August 1827. bereits zwischen den zum Deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen und der freien Stadt Lübeck festgesetzt worden, nunmehr auch auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen im gegenseitigen Verhältnisse zur freien Stadt Lübeck mit deren gesammtem Gebiete auszudehnen, so erklären jetzt die beiden Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Bei keinem Vermögensausgange auch aus den nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Preussischen Monarchie, namentlich also aus den Provinzen Preußen und Posen in die freie Stadt Lübeck und deren Gebiet oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschaf, oder Schenkung, oder auf andere Weise zutragen, soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (cenusus emigrationis) erhoben werden.

Von dieser Bestimmung sind jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschafts-Anfalle, Legat, Verkauf u. s. w. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, in dem beiderseitigen Gebiete zu entrichten sind, wie z. B. Erbschaftsteuer, Stempelgebühren und dergleichen.

Artikel 2.

Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenigen Abgaben an Abschoß und Abfahrtsgeld, welche in die Staatskassen fließen, als auch auf diejenigen Abgaben an Abschoß und Abfahrtsgeld erstrecken, welche in die Kassen der Kommunen, Märkte, Kammerceien, Stifter, Patrimonial-Gerichte und Korporationen oder einzelner Privat-Personen fließen würden.

Artikel 3.

In Absicht der Anwendung der gegenwärtig verabredeten Freizügigkeit soll der Tag des wirklichen Abzuges entscheiden.

Arti-

Artikel 4.

Die verabredete Freizügigkeit bezieht sich nur auf das Vermögen. Demnach bleiben, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Preussischen Gesetze und diejenigen Gesetze der freien Stadt Lübeck in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, insbesondere seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch wird in Zukunft in Beziehung auf die persönlichen Pflichten der Auswandernden, insbesondere ihre Militairpflicht, keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung beschränkt.

Artikel 5.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen von dem Königlich Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und im Namen der freien Stadt Lübeck und deren Senate von dem präsidirenden Bürgermeister zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit haben.

So geschehen Berlin, den 3. März 1842.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung des Geheimen Staats- und Kabinetts-Ministers Grafen von Maltzan.
Frl. v. Werther.

Nachdem die Auswechselung vorstehender Erklärung gegen eine gleichlautende Erklärung des Senats der freien und Hansestadt Lübeck am 9. d. M., von wo ab die getroffene Uebereinkunft daher in Kraft tritt, erfolgt ist, wird solche unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetts-Order vom 11. April 1822. (Gesetz-Sammlung pro 1822. Seite 81.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. März 1842.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung des Geheimen Staats- und Kabinetts-Ministers Grafen von Malzan.
Frl. v. Werther.
